

CORONA-UPDATE

13.08.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Überbrückungshilfe
III Plus

Überbrückungshilfe III Plus und Neustarthilfe Plus können jetzt beantragt werden

Seit Ende Juli können nun auch Erstanträge für die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus gestellt werden.

Mit der **Überbrückungshilfe III Plus** unterstützt die Bundesregierung Unternehmen, Soloselbstständige und Freiberufler aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro im Jahr 2020 (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche).

Die Bedingungen entsprechen denjenigen der Überbrückungshilfe III.

Der FAQ-Katalog ist hier einsehbar (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

Neu ist eine „Restart-Prämie“, die denjenigen Unternehmen eine Personalkostenhilfe bietet, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal schneller aus der Kurzarbeit zurückholen, neu einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen. Die Restart-Prämie kann alternativ zur Personalkostenpauschale beantragt werden.

Besonders von der Pandemie betroffene Unternehmen wie die Reisebranche oder die Kultur- und Veranstaltungswirtschaft können zusätzliche Förderungen beantragen. Bei Erstantragstellung werden Abschlagszahlungen in Höhe von 50 Prozent der beantragten Förderung gewährt (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Die Überbrückungshilfe III Plus kann nur über einen prüfenden Dritten (Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer etc.) beantragt werden.

Die Antragsfrist endet laut aktuellem Stand am 31. Oktober 2021. Aufgrund der geplanten Verlängerung der Hilfen bis Dezember 2021 kommt es hier jedoch sicher noch zu weiteren Änderungen.

Mit dem neuen Programm **Neustarthilfe Plus** werden Soloselbstständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie unterstützt.

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Dazu wurde der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) auf maximal 4.500 Euro für Soloselbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und auf bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum erhöht.</p> <p>Zunächst kann die Neustarthilfe Plus nur per Direktantrag im eigenen Namen beantragt werden.</p> <p>Die Antragsfrist endet laut aktuellem Stand am 31. Oktober 2021.</p> <p>Der FAQ-Katalog ist hier einsehbar (ggf. Link in den Browser kopieren wegen Zeilenumbrüchen):</p> <p>https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Neustarthilfe-Plus/neustarthilfe-plus.html</p>
Ministerpräsidentenkonferenz	<p>Ministerpräsidentenkonferenz am 10.08.2021</p> <p>Am 10. August 2021 fand erneut eine Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder statt, in welcher die aktuellen Ereignisse besprochen wurden.</p> <p>Neben den Hilfen für die Opfer der Hochwasserkatastrophe standen auch weitere Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie auf der Tagesordnung.</p> <p>Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten, gelten demnach weiterhin die Basisschutzmaßnahmen für die gesamte Bevölkerung. Dazu gehören die Grundregeln von Abstand halten, Händehygiene beachten, in Innenräumen Masken tragen sowie regelmäßiges Lüften in Innenräumen. Ferner ist es zwingend erforderlich, bei Symptomen zu Hause zu bleiben und sich umgehend testen zu lassen. Das Tragen medizinischer Schutzmasken im Einzelhandel und im öffentlichen Personenverkehr bleibt daher für die gesamte Bevölkerung verbindlich vorgeschrieben.</p> <p>Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen soll mindestens alle vier Wochen überprüft werden.</p> <p>Daneben ist für alle Personen, die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind eine umfangreiche Testpflicht bei steigenden Inzidenzwerten vorgesehen.</p>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Tests sollen Voraussetzung sein für:

- Zugang als Besucher zu Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe
- Zugang zur Innengastronomie
- Teilnahme an Veranstaltungen und Festen (z. B. Informations-, Kultur- oder Sportveranstaltungen) in Innenräumen
- Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen (z. B. Friseur, Kosmetik, Körperpflege)
- Sport im Innenbereich (z. B. in Fitness-Studios, Schwimmbädern oder Sporthallen)
- Beherbergung: Test bei Anreise und zwei Mal pro Woche während des Aufenthalts

Darüber hinaus sagte der Bund zu, die Überbrückungshilfen zu verlängern. Dabei sollen die Einschränkungen der Wirtschaftlichkeit durch die vorgegebenen Hygienemaßnahmen und damit einhergehenden Kapazitätsbeschränkungen berücksichtigt werden. Die Länder baten den Bund, auch den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld zu verlängern.

Der Bund wird zur Verhinderung betrieblicher Infektionen mit dem Corona-Virus die bestehenden Maßnahmen der Arbeitsschutzverordnung an die aktuelle Situation anpassen und verlängern. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Erstellung und Aktualisierung betrieblicher Hygienekonzepte sowie die Testangebotsverpflichtung.

Hier geht's zum Beschluss der Konferenz vom 10.08.2021:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1949532/d3f1da493b643492b6313e8e6ac64966/2021-08-10-mpk-data.pdf?download=1>

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Kurzarbeit	<p>Verlängerung der erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeit</p> <p>Mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz, der Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld sowie der Kurzarbeitergeldverordnung wurden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Wesentlichen bis Ende des Jahres 2021 verlängert.</p> <p>Die folgenden erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2021:</p> <ul style="list-style-type: none">• Für Betriebe, die bis 30. September 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben, reicht es weiterhin aus, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.• Beschäftigte müssen auch weiterhin keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann, wenn mit der Kurzarbeit bis zum 30. September 2021 begonnen wurde.• Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können weiterhin Kurzarbeitergeld erhalten, wenn der Verleihbetrieb bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit einführt.• Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ist für Betriebe, die bis zum 31. Dezember 2020 Kurzarbeit eingeführt haben, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.• Bis zum 30. September 2021 werden die Beiträge zur Sozialversicherung während der Kurzarbeit an die Arbeitgeber in voller Höhe erstattet. Für Betriebe, die bis dahin Kurzarbeit eingeführt haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge anschließend bis Dezember 2021 hälftig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.• Die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ist nach Stellung eines Insolvenzantrags bis zur Entscheidung des Gerichts über diesen Antrag oder bis zur Rücknahme des Insolvenzantrages grundsätzlich ausgeschlossen, um mögliche Doppelzahlungen der Bundesagentur für Arbeit zu vermeiden.
------------	---

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent haben, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben.
- Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts. Diese Regelungen gelten ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.

Weitere Informationen zu Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit sowie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung während der Kurzarbeit finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html>

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Lohnabteilung.

Corona-Bonus

Erleichterungen beim Nachweis des Corona-Bonus von 1.500 €

Das BMF hat den FAQ "Corona" (Steuern) aktualisiert. Unter anderem gibt es nun Erleichterungen beim Nachweis des sog. Corona-Bonus von 1.500 €.

Steuerfrei sind laut § 3 Nr. 11a EStG zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 auf Grund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 €.

Zuletzt wurde durch das Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) die Frist auf den 31. März 2022 verlängert. Voraussetzung der vorgenannten Regelung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die Beihilfe oder Unterstützung kann insgesamt nur einmal innerhalb dieses Zeitraums gewährt werden.

Im FAQ "Corona" Steuern (Stand v. 06.07.2021) wird zum Nachweis der Voraussetzungen u. a. wie folgt formuliert:

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

"Für die Steuerfreiheit der Leistungen ist es erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder anderen Vereinbarungen bzw. Erklärungen erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise handelt und die übrigen Voraussetzungen des § 3 Nummer 11a EStG eingehalten werden."

Neu ist die Formulierung "oder anderen Vereinbarungen bzw. Erklärungen".

Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV), so dass sie bei der Lohnsteuer-Außenprüfung als solche erkennbar sind und die Rechtsgrundlage für die Zahlung bei Bedarf geprüft werden kann.

Der Zusammenhang der Beihilfen und Unterstützungen mit der Corona-Krise kann sich aus einzelvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus ähnlichen Vereinbarungen oder aus Erklärungen des Arbeitgebers ergeben. Ähnliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können zum Beispiel Tarifverträge oder gesonderte Betriebsvereinbarungen sein. Als Erklärungen des Arbeitgebers werden zum Beispiel individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege anerkannt, in denen die Corona-Sonderzahlungen als solche ausgewiesen sind.

Hier geht`s zum FAQ „Corona“ (Steuern) des Bundesfinanzministeriums:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=46

CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Monatsbericht BMF	<p>BMF-Monatsbericht Juli 2021</p> <p>In der Juli-Ausgabe des Monatsberichts geht es um die weltweite Einigung auf eine effektive Mindestbesteuerung. Damit soll künftig sichergestellt werden, dass global tätige Konzerne ihren fairen Beitrag zur Finanzierung des Gemeinwohls leisten und sich ihrer Steuerpflicht nicht länger durch Gewinnverlagerung entziehen können.</p> <p>Im Interview berichtet Bundesfinanzminister Olaf Scholz von den Verhandlungen. Weitere Berichte thematisieren unter anderem die Modernisierung des Tabaksteuerrechts, das Föderale Forum 2021 sowie neue Einsatztrainingszentren für die waffenführenden Beschäftigten des Zolls.</p> <p>Hier geht's zum Monatsbericht:</p> <p>https://www.bundesfinanzministerium.de/nl/4567a4c1-2f52-4341-975a-9eccebb17a7a</p>
-------------------	--